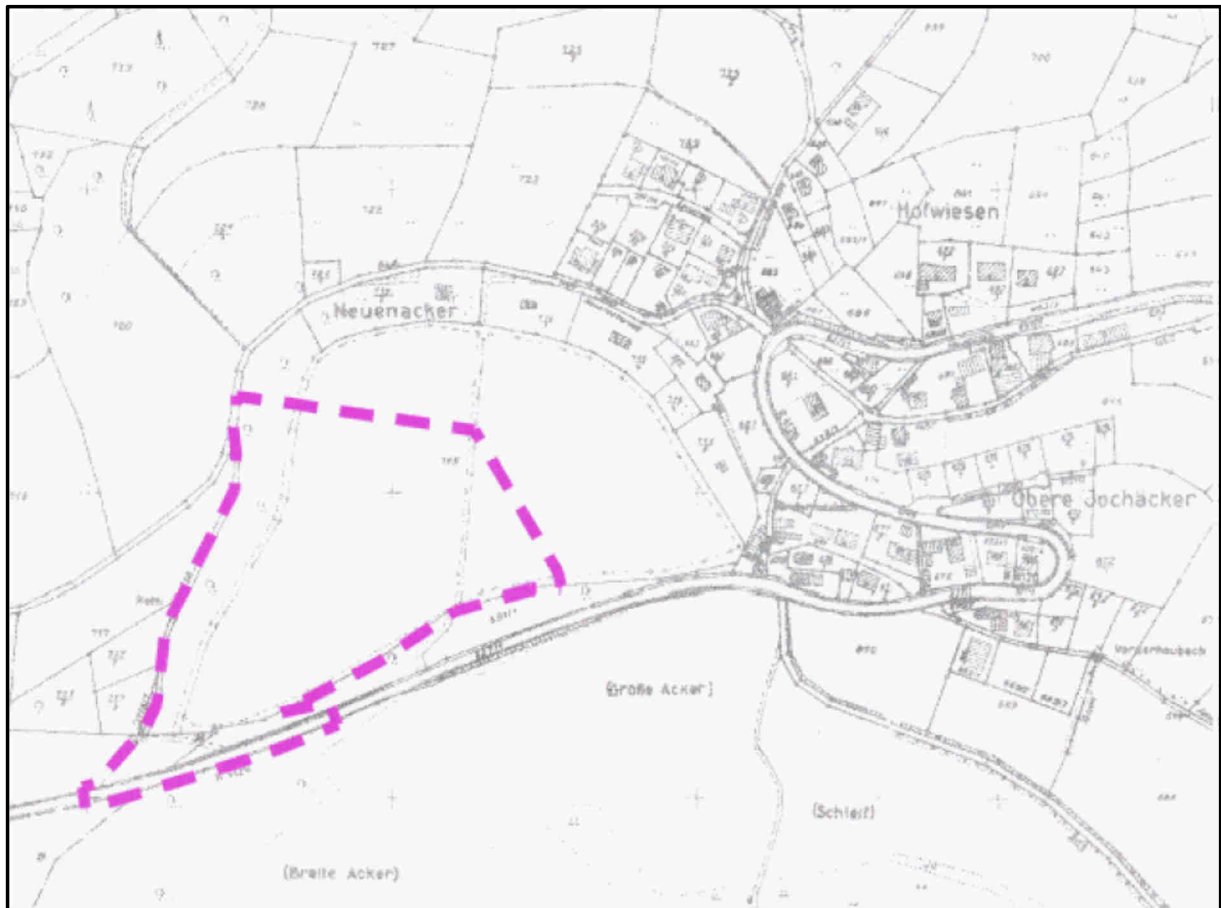


# Bauvorhaben der Fa. Comtronic und Neuansiedlung Gewerbebetrieb im Gewerbegebiet „Neuenacker“ in Heiligkreuzsteinach (BW)

## Artenschutzrechtliche Voruntersuchung



Im Auftrag der Comtronic GmbH

Stand: März 2022

**INHALT:**

<b>1. EINLEITUNG UND FRAGESTELLUNG</b>	<b>3</b>
1.1. Rechtsgrundlagen	3
<b>2. MATERIAL UND METHODE</b>	<b>4</b>
<b>3. UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>	<b>5</b>
<b>4. EINSCHÄTZUNG</b>	<b>5</b>
<b>5. MAßNAHMENEMPFEHLUNG</b>	<b>7</b>
<b>6. FAZIT</b>	<b>7</b>
<b>7. LITERATUR</b>	<b>9</b>
<b>8. BILDDOKUMENTATION</b>	<b>9</b>

## 1. Einleitung und Fragestellung

Die Comtronic GmbH plant eine Erweiterung ihres Betriebs im Gewerbegebiet „Neuenacker“. Ein Teil des betriebseigenen Grundstücks soll zudem veräußert werden, um die Ansiedlung eines weiteren Betriebs zu ermöglichen.

Das Institut für Faunistik wurde beauftragt, eine ökologische Einschätzung des Plangebietes zu geben und zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange zum Tragen kommen. **Es sei darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung handelt.**

### 1.1. Rechtsgrundlagen

Insgesamt 106 heimische Tier- und 28 Pflanzenarten sind über Anhang IV und teilweise über Anhang II der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992) europaweit streng geschützt und alle "europäischen" Vogelarten sind über Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009, vormals 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) besonders geschützt. Als „europäische“ Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen. Diese Definition erfasst damit auch gelegentlich auftretende Irrgäste. Die Referenzliste dieser "europäischen Arten" zählt 691 Arten und eine Gattung ohne Aufschlüsselung der einzelnen Arten. Gemäß Artikel 5 der Richtlinie, ist es grundsätzlich verboten, wildlebende Vogelarten zu töten oder zu fangen. Nester und Eier dürfen nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden, auch die Vögel selbst dürfen, besonders während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit, weder gestört noch beunruhigt werden.

Darüber hinaus sind heimische Arten auch nach § 1 der BArtSchV besonders geschützt und damit per se, aber auch in Kongruenz mit den europäischen Schutzbestimmungen nach § 44 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt. Demnach ist es laut § 44 BNatSchG (1) verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ferner gilt in Abs. (5):

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

## **2. Material und Methode**

Eine Vorbegehung zur grundsätzlichen Begutachtung und Einschätzung des Plangebiets wurde am 18.03.2022 vorgenommen.

Datengrundlagen:

- Pläne und Geltungsbereich von der Comtronic GmbH
- Online Abfrage Daten- und Kartendienste der LUBW
- Begehung am 18.03.2022

### **3. Untersuchungsgebiet**

Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet „Neuenacker“ in Heiligkreuzsteinach. Betroffen sind die Flurstücke 715/8 (Erweiterungsbau Comtronic GmbH) und 715/14 (Neuansiedlung Gewerbe), Gemarkung 3001 (Lampenhain) mit einer freien Fläche von ca. 4.000 m<sup>2</sup>.

Es handelt sich um z. T. schütter bewachsene, grasdominierte Ruderalflächen ohne Gehölzbewuchs auf einem mit schotterartigem Substrat aufgefüllten Plateau. Randlich nach Osten und Süden finden sich bei Flurstück 715/14 große Versickerungsflächen. Die Flächen sind trocken, Feuchtigkeit anzeigende Pflanzen fehlen.

Das Gewerbegebiet „Neuenacker“ ist im Norden und Süden von einem Waldgürtel umgeben. Unmittelbar südlich verläuft die K4129.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ und gehört zum Naturraum 145 „Vorderer Odenwald“. Einen Schutzstatus (Natura 2000 oder Naturschutzgebiet) gibt es nicht, ebenso befinden sich keine geschützten Biotop im Plangebiet.

### **4. Einschätzung**

#### **Feldhamster**

Ein Vorkommen des Feldhamsters im Plangebiet ist mit hinlänglicher Sicherheit auszuschließen, da aktuelle Nachweise der Art fehlen (Rietschel & Weinhold 2005).

#### **Biber**

Ein Vorkommen des Bibers ist auszuschließen, da keine Gewässer im Plangebiet vorhanden sind.

#### **Haselmaus**

Ein Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund der Strukturarmut und fehlenden Habitategnung, wie z. B. einer arten- und blütenreichen Strauchschicht, auszuschließen. Vorkommen sind in den benachbarten Waldhabitaten möglich.

#### **Fledermäuse**

Das Plangebiet erfüllt für Fledermäuse keine bedeutsame ökologische Funktion da essentielle Habitatstrukturen, wie Quartiermöglichkeiten oder Leitstrukturen fehlen. Attraktive Lebensräume finden sich in den benachbarten Waldhabitaten.

#### **Brutvögel**

Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten besteht aufgrund des Fehlens von Nistmöglichkeiten nicht.

Das Plangebiet erfüllt jedoch eine ökologische Funktion als fakultatives, aber aufgrund seiner geringen Größe und spärlichen Habitatausstattung nicht essentielles Nahrungshabitat. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen als solche jedoch nicht dem Verbot nach § 44 Nr. 1, Abs. 3 BNatSchG (vgl. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, LANA 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes).

### **Reptilien**

Im Plangebiet ist nur an den ostexponierten Böschungen eine gewisse Besonnung möglich. Die Versickerungsflächen im Süden, werden durch den direkt angrenzenden Wald beschattet. Zudem fehlen geeignete Habitatstrukturen, wie z. B. Stein- oder Totholzhaufen sowie sandige Eiablageplätze. Mit einem Vorkommen von Eidechsen, ist daher nicht zu rechnen. Eine Betroffenheit lässt sich ausschließen. Ein Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist hingegen nicht mit hundertprozentiger Sicherheit auszuschließen. Verbreitungsschwerpunkte der Art liegen im Oberrheingebiet, im Schwarzwald und im Gebiet der Neckar-Tauber-Gäuplatten (Quelle: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/schlingnatter-coronella-austriaca-laurenti-1768>).

Allerdings fehlen im Plangebiet geeignete Versteckmöglichkeiten, so dass dieses allenfalls als Jagdgebiet in Frage kommt. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen als solche jedoch nicht dem Verbot nach § 44 Nr. 1, Abs. 3 BNatSchG (vgl. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, LANA 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes). Da die Art ovovivipar ist, benötigt sie auch keine Eiablageplätze. Es ist daher davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Eine erhebliche Betroffenheit ist daher auszuschließen.

### **Amphibien:**

Die Wahrscheinlichkeit von Amphibienvorkommen ist nicht gegeben. Gegen ein Vorkommen spricht das Fehlen von Laichgewässern im Plangebiet.

### **Insekten:**

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Insektenarten wird aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatelemente sowie der gegenwärtigen Nutzung für unwahrscheinlich erachtet.

### **Weichtiere:**

Im Gebiet kommt die Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) vor und ist über die BArtSchV besonders geschützt. Eine erhebliche Betroffenheit ist jedoch nicht gegeben, da die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

## **Pflanzen:**

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen wird aufgrund der bestehenden Nutzung ausgeschlossen.

## **5. Maßnahmenempfehlung**

Beginn der Erschließungs- und Erdarbeiten in der Zeit von April bis September, um potentiell vorkommenden Reptilien ein Ausweichen zu ermöglichen.

## **6. Fazit**

Das Vorhaben stellt aufgrund seiner geringen Wirkungstiefe keinen erheblichen Eingriff im artenschutzrechtlichen Sinne dar. Eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG lässt sich nicht ableiten.

Die vorliegende Einschätzung fußt auf einer Besichtigung der vorhandenen ökologisch, bedeutsamen Strukturen im Plangebiet sowie einer Recherche zum möglichen Artenspektrum. Eine Erhebung des Arteninventars war nicht Bestandteil des Auftrags.

Nicht immer müssen vertiefende Untersuchungen durchgeführt werden. Es kann auch das potentiell vorhandene oder durch bereits vorhandene Daten nachgewiesene Artenspektrum bewertet werden. In diesen Fällen ist immer eine Betroffenheit anzunehmen (sog. Worst-Case-Betrachtung, s. u.).

A 44 Ratingen – Velbert (BVerwG: „Ratingen – Velbert“, Urteil vom 18.3.2009 –9 A 39/07)

“Lassen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Arten zu, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Planfeststellungsbehörde daraus entsprechende Schlussfolgerungen zieht. Diese bedürfen ebenso wie sonstige Analogieschlüsse der plausiblen, naturschutzfachlich begründeten Darlegung. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und, sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann, mit Worst-Case- Betrachtungen zu arbeiten.“

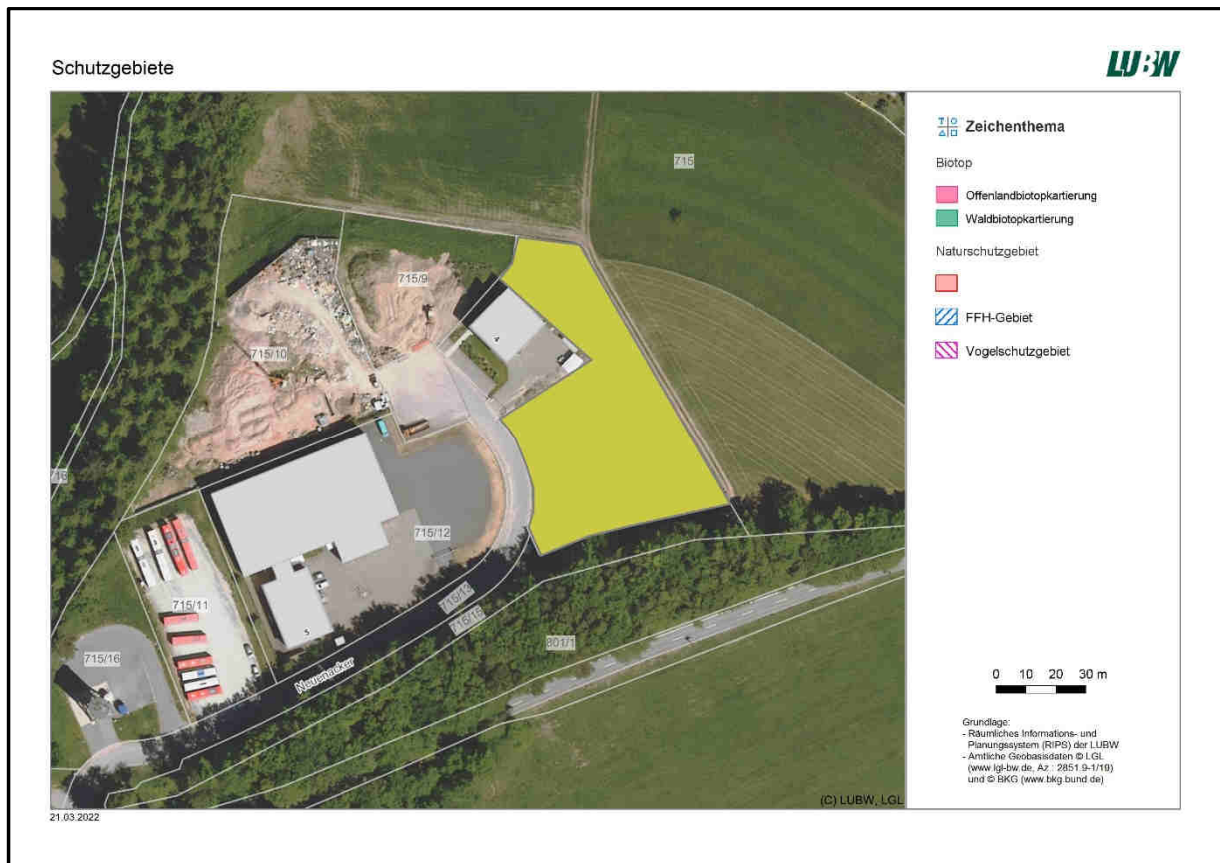


Abb. 1: Lage des Plangebiets (grün) im Gewerbegebiet „Neuenacker“ in Heiligkreuzsteinach (BW) (Quelle: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>).



## 7. Literatur

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.Lafer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - BNatSchG), - [www.juris.de](http://www.juris.de).

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz 2010.

LILLE, R. (1996): Zur Bedeutung von Brachflächen für die Avifauna der Agrarlandschaft: Eine nahrungsökologische Studie an der Goldammer *Emberiza citrinella*. In: Agrarökologie Bd. 21, Verlag Paul Haupt, Bern, Stuttgart, Wien.

OPPERMANN R., NEUMANN A., HUBER S. (2008): Die Bedeutung der obligatorischen Flächenstilllegung für die biologische Vielfalt. – NABU-Bundesverband (Hrg.).

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Amtsblatt der Europäischen Union

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: CONSLEG: 1992L0043 — 01/05/2004

RIETSCHEL, G., WEINHOLD, U. (2005): Feldhamster. In: Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 2. Eugen Ulmer Verlag: 277-289

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung, BArtSchV), 12. Dez. 2007. - [www.juris.de](http://www.juris.de).

## 8. Bilddokumentation



Abb. 2: Blick auf das Plangebiet im Gewerbegebiet „Neuenacker“ in Heiligkreuzsteinach. Deutlich zu erkennen sind die aufgefüllten Flächen.



Abb. 3: Blick über das Plangebiet im Gewerbegebiet „Neuenacker“ in Heiligkreuzsteinach nach Norden.



Abb. 4: Die noch unbebaute Fläche auf Flurstück 715/8 soll für den Erweiterungsbau der Comtronic GmbH dienen.



Abb. 5: Versickerungsflächen begrenzen das Plangebiet auf Flurstück 715/14 im Gewerbegebiet „Neuenacker“ nach Süden und Osten.